

Webinar # 8

«Mustervertragsvorlagen und Benutzungshinweise KBOB»

online, 3. März 2026

Rückblick und Hinweise

Webinar Nr. 7 «Revidierte KBOB -Leitfäden zur Beschaffung von Planer - und Werkleistungen»

5 Jahre BÖB Jubiläumsanlass und Bauprozesse im Wandel mit Fokus auf Projektarbeit in den Kantonen und Städten

- Referat Martin Joos, Leiter Tiefbauamt Winterthur, Stadtingenieur [Link](#)
- Referat Hartwig Stempfle, Tiefbauamt Thurgau, Kantonsingenieur [Link](#)
- Referat Andreas Kohne, Hochbauamt Graubünden, Kantonsbaumeister [Link](#)

Alles unter: <https://www.bauenschweiz.ch/de/vergabemonitor/#Veranstaltungen>

Unsere heutigen Referierenden



Mario Marti
Senior Advisor suisse.ing



Leonardo Garaguso
Leiter Markt & Technik Infra Suisse

Die grosse Bedeutung der KBOB-Vertragsvorlagen

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsbereiche der öffentlichen Bauherren

Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici

Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Vertrag für Planungsleistungen

Exemplar:

☐ Auftraggeberschaft / ☐ Beauftragte

Projektbezeichnung:

Projektnummer:

Projektleitung

Kreditnummer:

Auftraggeberschaft:

Status:

Vertragsnummer:

Vertragsdatum:

Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2

CHF 0.00 (exkl. MWST)

CHF 0.00 (inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

handelnd durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeberschaft

und

☐ der Unternehmung

Adresse

MWST Nr. / UID

☐ der Planungsgemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

2.

Adresse / Zustelldomizil

MWST Nr. / UID

☒ Generalplanungsfunktion

☐ mit folgenden Subunternehmungen:

1.

2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragte

Unter Mitwirkung von

Copyright 2026 KBOB

Version 2026 (6.1) deutsch

KBOB-Dokument Nr. 30

Vertrag für Planungsleistungen

bauenschweiz

construction

costruzione

suisse

svizzera

Seite 1 von 9

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsbereiche der öffentlichen Bauherren

Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici

Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Werkvertrag

Exemplar:

☐ Bauhererschaft / ☐ Unternehmung / ☐ Bauleitung

Projektbezeichnung:

Projektnummer:

Projektleitung

Kreditnummer:

Bauhererschaft:

Status:

Vertragsnummer:

Vertragsdatum:

Total Werkpreis gemäss Ziffer 3.1

CHF 0.00 (exkl. MWST)

CHF 0.00 (inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

handelnd durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Bauhererschaft

vertreten durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Bauleitung

und

☐ der Unternehmung

Adresse

MWST Nr. / UID

☐ der Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

2.

Adresse / Zustelldomizil

MWST Nr. / UID

nachstehend bezeichnet mit

Unternehmung

Unter Mitwirkung von

Copyright 2026 KBOB

Version 2026 (6.1) deutsch

KBOB-Dokument Nr. 34

Werkvertrag

bauenschweiz

construction

costruzione

suisse

svizzera

Seite 1 von 9

www.kbob.admin.ch/de/muster-vertraege-und-publikationen

Anwendung KBOB-Verträge

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Musterverträge SIA
und KBOB

Für die Bestellung von Planerleistungen stellt neben der KBOB auch der SIA einen Mustervertrag zur Verfügung (Planer-/Bauleitungsvertrag SIA 1001/1, Ausgabe 2014, nachstehend kurz „Planervertrag SIA“).

Zweck des vorliegen-
den Vergleiches

Für die Mitglieder der KBOB wird die Anwendung des KBOB Planervertrags empfohlen. Mit dem nachstehenden Vergleich der beiden Musterverträge sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vertragsvorlagen aufgezeigt und insbesondere Klarheit darüber geschaffen werden, ob und wie gegebenenfalls

Unter Mitwirkung von

Copyright 2026 KBOB

Version 2026 (8.0) deutsch

KBOB-Dokument Nr. 30

Vertrag für Planungsleistungen

bauenschweiz
constructionsuisse
costruzionesvizzera

Seite 1 von 9

Anwendung KBOB-Verträge



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
 Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
 Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
 Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Vertrag für Planungsleistungen

Exemplar: ☐ Auftraggeberschaft / ☐ Beauftragte

12 Besondere Vereinbarungen

12.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planungsleistungen KBOB, Ausgabe 2024, wird Folgendes festgelegt:

a) Artikel 5 Abs. 2 und 3 AVB wird gestrichen und Art. 5 AVB wie folgt ergänzt: Soll eine Veränderung der Vertragsgrundlagen, von Terminen, Anforderungen oder des Umfangs der zu erbringenden Leistung oder der erwarteten Ergebnisse (Bestellungsänderungen, Nachträge, Projektvarianten, Änderungsleistungen, technisch notwendigen Anpassungen etc.) eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft unverzüglich schriftlich und unterbreitet ihr eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht.

2. Die Auftraggeberschaft entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert die Beauftragte schriftlich.
 3. Die Beststellungsänderung wird von der Beauftragten nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung; Gültigkeitserfordernis) der Auftraggeberschaft vorliegt.
 4. Unterlässt die Beauftragte vor Inangriffnahme von veränderten oder zusätzlichen Leistungen eine schriftliche Anzeige über deren zeitliche, qualitative und finanzielle Auswirkungen oder liegt eine schriftliche Zustimmung der Auftraggeberschaft zur Ausführung von veränderten oder zusätzlichen Leistungen nicht vor, so verzichtet die Beauftragte auf eine Mehrvergütung und auf Ersatz von Auslagen und / oder eine Verlängerung der vertraglich vorgesehenen Termine. Ausserdem ist die Auftraggeberschaft berechtigt, am Honorar der Beauftragten im Umfang der von der Beauftragten unberechtigt in Auftrag gegebenen Mehrkosten Abzüge vorzunehmen. Weitere Schadenersatzansprüche der Auftraggeberschaft bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- Die Einhaltung des Verfahrens für Änderungswünsche der Auftraggeberschaft stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung für einen entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dar. Von diesem Verfahren kann während dem Bauablauf nicht durch konkludente Handlungen abgewichen werden.
- b) Art. 8.5 AVB sowie Ziff. 5.3 Abs. 3 dieser Vertragsurkunde werden gestrichen (vgl. auch Ziff. 12.4 c des Vertrags).
 - c) Art. 12 AVB wird wie folgt ergänzt: Gerät die Beauftragte mit ihrer Leistungserbringung in Verzug oder lässt sich eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Ausführung bestimmt vorhersehen, so hat die Auftraggeberschaft unabhängig der vertraglichen Qualifikation des vorliegenden Vertragsverhältnisses das Recht, ihr eine Frist von 20 Arbeitstagen zur Abhilfe anzusetzen. Lässt die Beauftragte diese Frist unbenutzt verstreichen, ist die Auftraggeberschaft berechtigt, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Ermächtigung die Leistungen auf Gefahr und Kosten des Beauftragten durch Dritte erbringen zu lassen.
 - d) Art. 12.2 AVB wird wie folgt ergänzt: Die Frist für die Verbesserung der Unterlagen beträgt zehn Arbeitstage. Lässt die Beauftragte diese Frist unbenutzt verstreichen, ist die Auftraggeberschaft berechtigt, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Ermächtigung die Fehler durch Dritte zu Lasten und auf Rechnung der Beauftragten beheben zu lassen.
 - e) Art. 14 AVB wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:
 - Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt der in dieser Ziffer folgenden Bestimmungen innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
 - Die Gewährleistungs- sowie die Verjährungsfristen beginnen einheitlich mit der Abnahme des «schlusselfertigen» und bezugsbereiten Gesamtprojekts durch die Auftraggeberschaft zu laufen (Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft).
 - Die Verjährungsfrist bei Mängeln am unbeweglichen Bauwerk im Bereich der Gebäudehülle, von tragenden Bauteilen oder der Wasserdichtigkeit der Untergeschosse beträgt für Mängel 10 Jahre (statt 5 Jahre) ab Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft. Soweit solche Mängel am Bauwerk auf mangelhafte Planung zurückzuführen sind, beträgt die Gewährleistungsfrist für Planungsmängel ebenfalls 10 Jahre ab Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft.
 - Die Auftraggeberschaft kann Mängel in der Planung während der ersten 5 Jahre der Gewährleistungsfrist jederzeit, danach innert 60 Tagen seit der zweifelsfreien Feststellung des Mangels rügen. Die gesetzliche Pflicht, Mängel nach deren Entdeckung sofort zu rügen, wird wegbedungen.
 - Ergänzend wird vereinbart, dass die Beweislast bei der Beauftragten liegt, falls streitig ist, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn vorliegt.
 - f) Der letzte Nebensatz von Art. 15 Abs. 3 AVB wird gestrichen.
 - g) Art. 16.2 AVB wird gestrichen und lautet neu wie folgt: Auf Verlangen legt die Beauftragte jederzeit über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, Arbeitsergebnisse und auf Verlangen auch zu Grunde liegende Annahmen und Berechnungen etc. in Papierform, in digitalen Austauschformaten sowie in Originaldateiformaten der angewendeten Softwareapplikationen heraus, zu deren Erstellung sie sich im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet hat. Die Beauftragte kann die Herausgabe, wie überhaupt

Anwendung KBOB-Verträge

e) Art. 14 AVB wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt der in dieser Ziffer folgenden Bestimmungen innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- Die Gewährleistungs- sowie die Verjährungsfristen beginnen einheitlich mit der Abnahme des «schlüsselfertigen» und bezugsbereiten Gesamtprojekts durch die Auftraggeberschaft zu laufen (Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft).
- Die Verjährungsfrist bei **Mängeln am unbeweglichen Bauwerk im** Bereich der Gebäudehülle, von tragenden Bauteilen oder der Wasserdichtigkeit der Untergeschosse **beträgt für Mängel 10 Jahre (statt 5 Jahre)** ab Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft. Soweit solche Mängel am Bauwerk auf mangelhafte Planung zurückzuführen sind, beträgt die Gewährleistungsfrist für **Planungsmängel ebenfalls 10 Jahre ab** Übergabe des Gesamtwerks an die Bauherrschaft.
- Die Auftraggeberschaft kann Mängel in der Planung **während der ersten 5 Jahre der Gewährleistungsfrist jederzeit**, danach innert 60 Tagen seit der zweifelsfreien Feststellung des Mangels **rügen**. Die gesetzliche Pflicht, Mängel nach deren Entdeckung sofort zu rügen, wird wegbedungen.
- Ergänzend wird vereinbart, dass die **Beweislast bei der Beauftragten liegt**, falls streitig ist, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn vorliegt.

Reaktion – «Benützungshinweise»

Benützungshinweise (Checkliste) zu den KBOB-Mustervertragsvorlagen; V1.0 vom 17.11.2025

Vertrag für Planungsleistungen

KBOB-Dokument Nr. 30, Version 2026 (6.0) deutsch

Hinweise zur Bearbeitung

Benützungshinweise zu den Mustervertragsvorlagen KBOB (Checkliste)

Lesen Sie bitte die Benützungshinweise zu den Mustervertragsvorlagen KBOB (Checkliste) auf der KBOB-Webseite:

www.kbob.admin.ch > [Musterverträge und Publikationen](#) (PDF)

Sie bestätigen mit der Bearbeitung dieses Vertrags, die Benützungshinweise gelesen zu haben.

Die Verwendung von KBOB-Mustervorlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Benützungshinweise (Checkliste) zu den KBOB-Mustervertragsvorlagen; V1.0 vom 17.11.2025

Mit Benützungshinweisen (im Sinne eines «Reglements») bzw. einer Checkliste wird die Verantwortung der Anwender bei der korrekten Anwendung der KBOB-Musterverträge in den Vordergrund gestellt.

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Benützungshinweise gelten für die Verwendung von Mustervertragsvorlagen der KBOB. Sie sollen bewirken, dass die Vorlagen korrekt und möglichst unverändert eingesetzt werden, um rechtliche Risiken zu minimieren und faire Geschäftspraktiken zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

2. Grundsätze der unveränderten Verwendung

Die Musterverträge sind unter Berücksichtigung beschaffungsrechtlicher Anforderungen und allgemeinen planungs- und bauvertragsrechtlichen Normen gestaltet worden. Änderungen an und in den Vorlagen sollte diesen Standards entsprechen.

Sie sollen deshalb nur dann vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind, um besondere Umstände in einem Projekt zu regeln.

3. Interner Überprüfungsprozess

Allfällige Änderungen eines Mustervertrages müssen durch eine zuständige Person der Auftraggeberschaft geprüft und genehmigt (bzw. verantwortet) werden. Es soll so die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und die Beibehaltung der Fairness beachtet werden. Mitarbeitende, die Vertragsvorlagen anpassen, müssen eine interne Schulung zur korrekten Anwendung und Modifikation der Dokumente erhalten.

4. Vorbehalt bei Verstössen gegen die Grundsätze

Die KBOB behält sich das Recht vor, bei Meldungen zu möglichen Verstössen gegen die Benützung ihrer Vorlagen Massnahmen (insbesondere Überprüfung, Feedbackgespräche) einzuleiten.

5. Schlussbestimmungen

Diese Benützungshinweise treten sofort in Kraft und sie sind von allen Nutzenden, die in die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der Vertragsvorlagen involviert sind, zu befolgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Benützungshinweise können nur durch die Geschäftsleitung KBOB unter Berücksichtigung rechtlicher Updates vorgenommen werden.

Mitglieder der KBOB
BBL, amasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB
Felsenstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
kbob@bbi.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Reaktion – «Benutzungshinweise»

1. Zweck und Anwendungsbereich

*Diese Benutzungshinweise gelten für die Verwendung von Mustervertragsvorlagen der KBOB. Sie sollen bewirken, dass die Vorlagen **korrekt und möglichst unverändert** eingesetzt werden, **um rechtliche Risiken zu minimieren und faire Geschäftspraktiken** zwischen den Vertragsparteien zu fördern.*

2. Grundsätze der unveränderten Verwendung

Die Musterverträge sind unter Berücksichtigung beschaffungsrechtlicher Anforderungen und allgemeinen planungs- und bauvertragsrechtlichen Normen gestaltet worden. Änderungen an und in den Vorlagen sollte diesen Standards entsprechen.

*Sie sollen deshalb nur dann vorgenommen werden, **wenn sie notwendig sind**, um besondere Umstände in einem Projekt zu regeln.*

Reaktion – «Benützungshinweise»

3. *Interner Überprüfungsprozess*

*Allfällige Änderungen eines Mustervertrages müssen durch eine zuständige Person der Auftraggeberschaft **geprüft und genehmigt (bzw. verantwortet)** werden. Es soll so die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und die Beibehaltung der Fairness beachtet werden. Mitarbeitende, die Vertragsvorlagen anpassen, müssen eine **interne Schulung** zur korrekten Anwendung und Modifikation der Dokumente erhalten.*

4. *Vorbehalt bei Verstössen gegen die Grundsätze*

*Die KBOB behält sich das Recht vor, bei Meldungen zu möglichen Verstössen gegen die Benützung ihrer Vorlagen **Massnahmen** (insbesondere Überprüfung, Feedbackgespräche) **einzuleiten**.*

Aufruf

Meldung machen an die Verbände:

- **Bauenschweiz** - cschaffner@bauenschweiz.ch
- **Schweizerischer Baumeisterverband** - simon.luescher@baumeister.ch
- **Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein** - laurindo.lietha@sia.ch
- **suisse.ing** – mario.marti@suisse-ing.ch

KBOB Vertrag für Planerleistungen

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Vertrag für Planungsleistungen

Exemplar: ☐ Auftraggeberschaft / ☐ Beauftragte

Projektbezeichnung:
Projektleitung
Auftraggeberschaft:
Vertragsnummer:
Vertragsdatum:

Projektnummer:

Kreditnummer:
Status:

CHF 0.00
(exkl. MWST)

CHF 0.00
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

.....

handeind durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeberschaft und

☐ der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

☐ der Planungsgemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:
1. Federführende Unternehmung:
2.

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

☒ Generalplanungsfunktion
mit folgenden Subunternehmungen:
1.
2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragte

Unter Mitwirkung von

Copyright 2026 KBOB
Version 2025 (8.0) deutsch

bauenschweiz
construction suisse
costruzione svizzera

KBOB-Dokument Nr. 30
Vertrag für Planungsleistungen
Seite 1 von 9

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planungsleistungen

Ausgabe 2026

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

1.1 Die Beauftragte wahrt die Interessen der Auftraggeberschaft nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes ihres Fachgebietes.
1.2 Die Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen von Dritten.
Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht der Beauftragten

2.1 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies die Beauftragte umgehend schriftlich der Auftraggeberschaft.
2.2 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsauftrag sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
2.3 Die Beauftragte macht die Auftraggeberschaft schriftlich auf nachteilige Folgen von deren Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planungsgemeinschaft

3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planungsgemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberschaft. Die im Innenverhältnis der Planungsgemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber der Auftraggeberschaft.
3.2 Die Mitglieder der Planungsgemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters einer einzelnen Gesellschafterin und im Einverständnis mit der Auftraggeberschaft weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 538 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberschaft.
4.2 Die Beauftragte überbindet beizugezogenen Dritten die Pflichten, insbesondere betreffend die Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht, Geheimhaltung und Datenschutz- und Datensicherheit sowie Schutz der Informationsmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall.
4.3 Die von der Beauftragten zur Vertragserfüllung beizugezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der Auftraggeberschaft zum bzw. vom Beizug von Dritten löst die Haftung der Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
4.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten der Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Auftraggeberschaft, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, eine Dritte bzw. einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten der Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Beauftragten. In jedem Fall gibt die Auftraggeberschaft der Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Vertragsänderungen

5.1 Die Auftraggeberschaft kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
5.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Analysen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
5.3 Die Auftraggeberschaft entscheidet die Beauftragte für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

6 Schlüsselpersonen

Vorteilhaftig Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen der Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der Auftraggeberschaft ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

Unter Mitwirkung von

Copyright 2026 KBOB
Version 2025 (8.0) deutsch

bauenschweiz
construction suisse
costruzione svizzera

AVB KBOB Planungsleistungen (1/4)
Seite 16 von 21

KBOB Vertrag für Planerleistungen – Highlights

- **Anwendung der Methode BIM** – mit div. Dokumenten (Ziff. 1.3 / 2.1)
- **Integration der Leistungen gemäss Art. 4 SIA LHO** (Ziff. 3.2)
- **Preisänderung infolge Teuerung** – mit Verweis auf Norm SIA 126 (Ziff. 4.4)
- Klausel zur **Cybersecurity** (Ziff. 12)
- **Datennutzung** – sehr umfangreiche Regelung (Ziff. 13.2)
- Erklärung **Planergemeinschaft** (Ziff. 18)

KBOB Vertrag für Planerleistungen – Highlights AVB

- **Planergemeinschaft** – Fortführungsklausel bei Austritt (Ziff. 3.2)
- **Beizug von Dritten** nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (Ziff. 4.1)
- Regelung zur **Schlussabrechnung** (Ziff. 8.6)
- **Haftung des Beauftragten** – keine Haftungsbegrenzung (Ziff. 12)
- **Arbeitsunterbruch** – keine Entschädigung (Ziff. 13.1)
- **Rügefrist und Verjährung** – analog Gesetz (Ziff. 14)
- **Urheberrecht** – auftraggeberfreundlich (freie Verwendung, Abänderungsrecht) (Ziff. 15)
- **Vorzeitige Beendigung des Vertrages** – nach Gesetz (OR 404), keine Pauschalierung des Schadenersatzes zur Unzeit (Art. 18)

KBOB Vertrag für Planerleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

- **Optionen** – können neu vertraglich erfasst werden (Ziff. 1.4)
- **Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen** (Ziff. 13.1) – ersatzlos gestrichen
- **Vertragsänderungen** (Ziff. 15) – Schriftlichkeitsvorbehalt nur bei «wesentlichen» Ergänzungen und Änderungen

KBOB Vertrag für Planerleistungen – Wünsche Bauenschweiz

(Auszug 😊)

- **Konventionalstrafe** (Ziff. 10/11 Vertrag) – Klärung (prozentuale Höhe der «Vergütung») und wieso immer nur einseitig z.L. Anbieter?
- **Haftungsbegrenzung** – analog Ziff. 8.2 SIA Planer-/Bauleitungsvertrag (SIA 1001/1)
- **Urheberrecht** (Ziff. 15 AVB) – ausgewogene Regelung analog Art. 1.5.3 SIA LHO

Fazit – Der KBOB Planervertrag ...

- ... ist ein hervorragendes und äusserst wichtiges Instrument für die Schweizer Bauwirtschaft,
- ... ist fair, ausgewogen und wird in einem laufenden Prozess paritätisch von Vertretern der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft weiterentwickelt.
- Es gibt keine resp. nur sehr wenige Gründe, von der Vertragsvorlage (inkl. AVB) abzuweichen.
- Abweichungen sind oftmals unfair und führen quasi zwangsläufig zu Unklarheiten und Streitigkeiten.
- Abweichungen sollen via Verbände bei der KBOB gemeldet werden.
- Die Diskussionen gehen weiter, z.B. bezüglich Haftungsbegrenzung

KBOB Vertrag für Werkleistungen

[illegible]

KBOB Vertrag für Werkleistungen – was ist neu

- **Ziff. 1.3 / 2.1 Anwendung der Methode BIM – mit div. Dokumenten**
- **Ziff. 3.2 Vergütung bei Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis gemäss Ziffer 3.1 hiervor enthalten sind**
- **Ziff. 4.1 Zahlungsmodalitäten**
- **Ziff. 8 Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung**
- **Ziff. 13.2.2 (Zusatzversicherungen); Ergänzung unter dem Kästchen «Die Unternehmung erklärt,**
- **Neue Ziff. 16 Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall**
- **Neue Ziff. 17 Datenschutz und Datensicherheit**
- **Ziff. 20 Vertragsänderungen**

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Ziff. 1.3 / 2.1 Anwendung der Methode BIM – mit div. Dokumenten

1.3 Anwendung der Methode BIM

- ☐ Die Methode BIM wird nicht in Auftrag gegeben.

[Beim Auswählen dieser Option passiert folgendes (wenn die Makros aktiviert sind):

- In Ziffer 2.1 wird der Leistungskatalog «Leistungen bei Anwendung der Methode BIM» **gelöscht**.
Dieses Löschen ist nicht rückgängig zu machen.
- In Ziffer 2.1 wird die Option «Leistungen ohne Anwendung der Methode BIM» aktiviert

- ☐ Die Methode BIM wird gemäss der Vereinbarung in VB 1 (vgl. nachstehende Ziffer 2.1) in Auftrag gegeben.

[Beim Auswählen dieser Option passiert folgendes (wenn die Makros aktiviert sind):

- In Ziffer 2.1 wird der Leistungskatalog «Leistungen ohne Anwendung der Methode BIM» **gelöscht**.
Dieses Löschen ist nicht rückgängig zu machen.
- In Ziffer 2.1 wird die Option «Leistungen bei Anwendung der Methode BIM» aktiviert

☐ Mit Anwendung der Methode BIM:

VB 1 Anwendung der Methode BIM im Werkvertrag Informationsanforderungen

(Beilage)

Abs. 1

(Beilage)

ags

(Beilage)

(Beilage)

.....

Normen

kunde im

(Beilage)

.....

sie den

(Beilage)

verträgen

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrags sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:
Die vorliegende Vertragsurkunde.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

☐ Ohne Anwendung der Methode BIM:

VB 1 Das Angebot der Unternehmung samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013]) vom,
bereinigt gemäss Protokoll vom (Beilage)

VB 2 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich:

VB 2.1 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen (Beilage)

VB 2.2 Das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb (Beilage)

VB 2.3 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis

VB 3 Normen:

VB 3.1 Die Norm SIA 118 (2013)

VB 3.2 Die Norm SIA 118/..... Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) für

VB 3.3 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere (Beilage)

VB 3.4 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere (Beilage)

M im Werkvertrag Informationsanforderungen
n (Beilage)

nung samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1
SIA 118 [2013]) vom,
om (Beilage)

soweit sie den Inhalt des Werkvertrags

dingten besonderen Bestimmungen (Beilage)

der der Baubeschrieb (Beilage)

m Verzeichnis

meine Bedingungen Bau (ABB) für

den Werkleistungen einschlägigen Normen

nd der anerkannten Regeln der Baukunde im

ichtung wiedergeben, insbesondere (Beilage)

men anderer Fachverbände, soweit sie den

eln der Baukunde im Zeitpunkt der

ergeben, insbesondere (Beilage)

haltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen

(Beilage)

(Beilage)

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrags sind entsprechend ihrer Bedeutung in der
 Die vorliegende Vertragsurkunde.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

☐ Ohne Anwendung der Methode BIM:

VB 1 Das Angebot der Unternehmung samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013]) vom,
 bereinigt gemäss Protokoll vom

VB 2 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich:

VB 2.1 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen

VB 2.2 Das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb

VB 2.3 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis

VB 3 Normen:

VB 3.1 Die Norm SIA 118 (2013)

VB 3.2 Die Norm SIA 118/..... Allgemeine Bedingungen Bau (ABB)

VB 3.3 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere

VB 3.4 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere

☐ Mit Anwendung der Methode BIM:

VB 1 Anwendung der Methode BIM im Werkvertrag Informationsanforderungen der Bauherrschaft (EIR) vom (Beilage)

VB 2 Das Angebot der Unternehmung samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013]) vom,
 bereinigt gemäss Protokoll vom (Beilage)

VB 3 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich:

VB 3.1 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen (Beilage)

VB 3.2 Das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb (Beilage)

VB 3.3 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis

VB 4 Normen:

VB 4.1 Die Norm SIA 118 (2013)

VB 4.2 Die Norm SIA 118/..... Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) für

VB 4.3 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere (Beilage)

VB 4.4 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotseinreichung wiedergeben, insbesondere (Beilage)

VB 5 KBOB-Empfehlungen Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen (Hochbau), Ausgabe 2023 (Beilage)

VB 7 (Beilage)

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Ziff. 3.2 Vergütung bei Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis gemäss Ziffer 3.1 hiavor enthalten sind

- Es wurde ein Kästchen eingeführt, in welchem die Zuschläge bei Leistungen durch Dritte geregelt werden können.

Lohn	%	
Material	%	
Inventar	%	
Fremdleistungen	%	
.....	%	
☐ Gesamthaft auf die Vergütung von Regiearbeiten gewährter Rabatt von%		
☐ Zuschläge		
Leistungen durch Dritte:		
.....	%	

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Ziff. 4.1 Zahlungsmodalitäten

- Ergänzung: «Teilzahlungen gemäss Zahlungsplan». Zusätzlich wird eine Erläuterung im Leitfaden zum Werkvertrag eingefügt.

4 Finanzielle Modalitäten

4.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- ☐ Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 ff. der Norm SIA 118 (2013).
- ☐ Teilzahlungen gemäss Zahlungsplan (in Abhängigkeit vom Baufortschritt) vom (Beilage).
- ☐ Einzelne Zahlungstermine (in Abhängigkeit vom Baufortschritt):

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Ziff. 8 Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

Präzisierung zu Ausmass-Anerkennung sowie separates Kästchen „ohne Einschränkung“

8 Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

regie

(Änderungen gegenüber der Norm SIA 118 [2013])

- ☐ Die Bauherrschaft wird gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die Bauherrschaft gegenüber der Unternehmung ausdrücklich vorbehält:
- Vertragsänderungen, die keine Bestellsänderung sind,
 - Bestellsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
 - Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
 - abschliessende Anerkennung von **endgültigen** Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung, je nach Prüfung durch die Bauleitung,
 - Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 der Norm SIA 118 [2013]) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013]) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung der Bauherrschaft dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben.

- ☐ Die Bauherrschaft wird nicht gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) vertreten.
- ☐ Die Bauherrschaft wird gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) ohne Einschränkung durch die Bauleitung vertreten.

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Ziff. 13.2.2 (Zusatzversicherungen); Ergänzung unter dem Kästchen «Die Unternehmung erklärt,

Ergänzung unter dem Kästchen «Die Unternehmung erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:» mit:
– z.B. Cybersecurity und Datensicherheit

13.2.2 Zusatzversicherungen

- | | | |
|---|-----|--|
| ☐ Reine Vermögensschäden | CHF | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
| ☐ Ermittlungs- und Behebungskosten von
Sachschäden | CHF | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
| ☐ Aufräumungs- und Schadenssuchkosten | CHF | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
| ☐ | CHF | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
| ☐ Die Unternehmung erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:
[Z.B. Versicherung betreffend Cybersecurity und Datensicherheit.] | | |

–

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Neue Ziff. 16 Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall

- Im Falle eines nicht erfolgreich abgewehrten Cyberangriffs ist die Beauftragte verpflichtet, die Auftraggeberschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Angriffs, zu informieren.

16 Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall

- ☐ Unter einem Cyberangriff wird jede unautorisierte oder böswillige Handlung verstanden, die darauf abzielt, die digitalen Systeme oder Daten der Unternehmung zu beschädigen, zu stören oder unautorisierten Zugriff darauf zu erlangen.

Die Unternehmung verpflichtet sich, ihre Informatikmittel (d.h. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen) mit potentieller Berührung zum vorliegenden Vertragsgegenstand nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen angemessen zu schützen.

Im Falle eines nicht erfolgreich abgewehrten Cyberangriffs ist die Unternehmung verpflichtet, die Bauherrschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Angriffs, zu informieren. Diese Benachrichtigung soll eine Beschreibung des Vorfalls, das Ausmass der Beeinträchtigung und die ergriffenen oder geplanten Gegenmassnahmen umfassen.

KBOB Vertrag für Werkleistungen – Neuerungen per 1.1.2026

Neue Ziff. 17 Datenschutz und Datensicherheit

- Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

17 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der am Ort der Leistungserbringung anwendbaren schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Werden der Unternehmung im Rahmen der Vertragserfüllung besonders **schützenswerte Daten** der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt, so ist die Unternehmung verpflichtet, diese **nach Beendigung des Vertrages** auf Primär- als auch auf Sekundärmedien (Test- oder Backup-Medien etc.) **unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten**. Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten hat spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags und nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu erfolgen. Sie wird der Bauherrschaft auf Anfrage schriftlich bestätigt. Unterliegt die Unternehmung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Löschung oder Vernichtung der dieser Aufbewahrungspflicht unterstehenden Daten spätestens innert 6 Monaten nach deren Ablauf zu erfolgen.

Ein allfälliges Recht der Bauherrschaft zur Auditierung der Sicherheitsmassnahmen der Unternehmung betreffend Datenschutz und Datensicherheit bildet Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.